

Erlass des Bürgermeisters zur Verkehrsregelung in der Gemeinde Bütgenbach im Rahmen des Loses 3 der Straßenunterhaltsarbeiten des Jahres 2022, Wirtzfelder Straße, Aktualisierung

Der Bürgermeister,

In Anbetracht dessen, dass das Unternehmen Bodarwé AG im Rahmen des Loses 2 der Straßenunterhaltsarbeiten des Jahres 2022 Arbeiten an der Wirtzfelder Straße vom Haus Nr. 19 bis zum Haus Nr. 49a sowie an der Abzweigung bis zum Haus Nr. 43 ausführen muss und es daher notwendig ist, verschiedene Verkehrsmaßnahmen zu treffen;

In Anbetracht meiner Erlasse vom 6. und 26. Oktober 2023, vom 20. Dezember 2023 sowie vom 1. März 2024 zu diesen Arbeiten;

Auf Grund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Auf Grund der allgemeinen Ordnung über den Straßenverkehr und die Benutzung der öffentlichen Straße;

Auf Grund des Dekrets vom 19. Dezember 2007 über die Genehmigungsaufsicht der Wallonischen Region über die ergänzenden Regelungen bezüglich der öffentlichen Straßen und des Verkehrs der öffentlichen Verkehrsmittel;

Auf Grund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 16. Dezember 2020 über die Kennzeichnung von Baustellen und Hindernissen auf öffentlicher Straße;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses zur Festlegung der Mindestmaße und der Sonderbedingungen für das Anbringen der Verkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Rundschreibens in Bezug auf die zusätzlichen Verordnungen und das Anbringen der Verkehrszeichen;

In Erwägung, dass die nachstehende Maßnahme das kommunale Wegenetz betrifft;

Auf Grund der Artikel 133, Absatz 2 und 135, § 2 des Neuen Gemeindegesetzes;

erlässt:

Artikel 1: Ab dem 26. April 2024 und bis zum Ende der Straßenunterhaltsarbeiten durch das Unternehmen Bodarwé AG, spätestens am 30. April 2024, wird für die Wirtzfelder Straße vom Haus Nr. 19 bis zum Haus Nr. 49a sowie an der Abzweigung bis zum Haus Nr. 43 für den direkten Baustellenbereich folgende Verkehrsmaßnahme getroffen:

- eine Begrenzung der Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h.

Artikel 2: Der Auftragnehmer, das Unternehmen Bodarwé AG, hat in Zusammenarbeit mit der Polizei Bütgenbach für die gesetzmäßige und einwandfreie Beschilderung und Absicherung dieser Baustelle zu sorgen. Die Beschilderung muss unverzüglich nach Beendigung der Baustelle wieder entfernt werden.

Artikel 3: Übertretungen werden mit Polizeistrafen geahndet, sofern das Gesetz und die allgemeinen Verordnungen keine anderen Strafen vorsehen.

Artikel 4: § 1 Der Auftragnehmer, das Unternehmen Bodarwé AG, hat die von den Arbeiten betroffenen Anlieger rechtzeitig über die Verkehrsmaßnahmen in Kenntnis zu setzen.

§ 2 Die getroffenen Maßnahmen werden der Bevölkerung durch Aushang an den gewöhnlichen Stellen bekannt gegeben.

§ 3 Abschrift gegenwärtigen Erlasses wird an den Auftragnehmer, die Dienststelle der Polizei Bütgenbach, die Hilfeleistungszone 6, das Rote Kreuz Bütgenbach-Büllingen und die Notaufnahme der Klinik St. Vith gerichtet.

Artikel 5: Vorliegender Erlass tritt am 26. April 2024 in Kraft.

Erlassen am 25. April 2024,

der Bürgermeister,

Daniel Franzen

